

30.04.99

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Lösung

Umsetzung neuer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen und weitere Anpassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung erfolgt keine zusätzliche Belastung.

2. Vollzugsaufwand

Die öffentlichen Haushalte der Länder werden insoweit mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, als für Händler und Händlerställe im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handel von Rindern und Schweinen sowie für Lager in Freizonen, Freilager und Zollager, in denen nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechende Waren im Rahmen der Durchfuhr zwischengelagert werden, behördliche Zulassun-

gen erforderlich werden und eine Intensivierung der physischen Untersuchung bei der Einfuhr von Tieren aus Drittländern an den Grenzkontrollstellen vorgesehen ist.

E. Sonstige Kosten

Belastungen für die betroffene Wirtschaft ergeben sich insbesondere aus den Gebühren für die Zulassung der Händler und Händlerställe, die sich derzeit nicht quantifizieren lassen, der im Umfang her nicht geeignet sein dürften, preisliche Auswirkungen auszulösen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

30.04.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchen-
schutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 723 02 - Ti 185/99

Bonn, den 30. April 1999

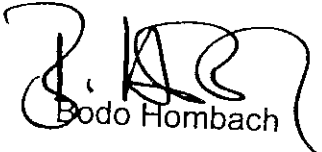
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ^{*)}

Vom 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den § 23 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 23	Sonderbestimmungen für den Handel mit bestimmten EWR-Staaten
§ 23a	Sonderbestimmungen für die Einfuhr von in Drittländern zurückgewiesenen Sendungen“.
 - b) Die den § 29 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„§ 29	Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung“.
-------	--

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1),
2. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9),
3. Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 198 S. 22),
4. Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/12/EG zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 358 S. 107).

- c) Die den § 34 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„§ 34 Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, eingeführte Bruteier sowie daraus geschlüpftes Geflügel“.
 - d) Nach der den § 36 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 36a Verbringen eingeführter Waren in Lager in Freizonen, Freilager und Zollager“.
 - e) Nach der den § 39 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 39a Anwendung von Gemeinschaftsrecht“.
 - f) Nach der den § 41 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 42 Übergangsvorschriften“.
 - g) Die den § 43 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„§ 43 Wirksamwerden von Bekanntmachungen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
„1a. Rinder:
 als Haustiere gehaltene Tiere der Gattung Rinder (Bos) sowie der Arten Amerikanischer Bison (Bison bison) und Wasserbüffel (Bubalus bubalus);“.
 - b) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
„11. Schlachttiere:
 Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung in einem Schlachthaus oder für eine Sammelstelle, die sie nur zur Schlachtung verlassen dürfen, bestimmt sind;“.
 - c) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:
„21. Sammelstelle:
 Betriebe, in denen Klauentiere oder Einhufer aus verschiedenen Ursprungsbetrieben für den Handel zusammengeführt werden;“.
 - d) Nummer 28 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bescheinigungen nach Satz 1 und 2 müssen aus einem einzigen Blatt oder aus einem mehrseitigen, untrennbar zusammengefügt Dokument bestehen.“
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 15 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 oder 4“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „registriert“ werden die Worte „oder zugelassen“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Bezug zu der die Sendung begleitenden Bescheinigung.“
 - b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Buch und die Bescheinigungen sind für eine Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt im Falle

 1. des Buches mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist,
 2. der Bescheinigung mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Tiere oder Waren empfangen worden sind.

Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. § 24 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.“
6. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Hausrindern, Samen von Hausschweinen“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Märkten oder“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einen zugelassenen Markt oder“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Rinder und Schweine dürfen abweichend von Satz 1 auch aufgetrieben werden, wenn der für den Herkunftsbetrieb zuständige beamtete Tierarzt die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 für den Herkunftsbetrieb erforderlichen Angaben

 - 1. in einer Bescheinigung bescheinigt hat, die die Tiere begleitet, oder
 - 2. der Sammelstelle auf eine andere geeignete Art schriftlich übermittelt hat.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Rinder und Schweine aus anderen Mitgliedstaaten dürfen über eine inländische Sammelstelle nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn sie neben der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 von der Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaates im Original oder in beglaubigter Kopie begleitet sind.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf eine von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassene Sammelstelle oder“.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Besitzer hat die Tiere nach Satz 1 Nr. 1 spätestens drei Werktage nach ihrer Ankunft in der Sammelstelle von der Sammelstelle in ein Schlachthaus nach Satz 1 Nr. 2 zu verbringen und sie dort zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „fünf Tage“ durch die Worte „72 Stunden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 7 Spalte 1“ durch die Angabe „Anlage 7 Teil 1 Spalte 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Spalte 2“ durch die Angabe „Anlage 7 Teil 1 Spalte 2“ und die Angabe „Spalte 3“ durch die Angabe „Anlage 7 Teil 1 Spalte 3“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze werden angefügt:
 - „(3) Die in Anlage 7 Teil 2 Spalte 1 genannten Betriebe dürfen am innergemeinschaftlichen Verbringen nur teilnehmen oder beim innergemeinschaftlichen Verbringen nur genutzt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.
 - (4) Ein Betrieb nach Absatz 3 darf nur zugelassen werden, wenn
 - 1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
 - 2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 eingehalten werden.“

11. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Bekanntgabe der Zulassungen

Die zuständigen Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

- 1. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 2,
- 2. Betrieben nach § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a,
- 3. Lager- und Sortierbetrieben sowie Lagerbetrieben nach § 14a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 36,
- 4. Betrieben nach § 15 Abs. 2 und 4 und

5. Lagern nach § 36a Abs. 3

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die zugelassenen Schlachthäuser, Lager und Betriebe, mit Ausnahme der zugelassenen Händler und Händlerställe, unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“

12. In § 17 wird das Wort „Märkten“ durch das Wort „Lager“ ersetzt.

13. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „hat und die“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „hat und“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „hat, und“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „diese Entscheidung“ gestrichen.

15. § 23 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 23

Sonderbestimmungen für den Handel mit bestimmten EWR-Staaten

(1) Abweichend von §§ 22, 24 bis 28 und 30 bis 36 gelten für die Einfuhr von Tieren und Waren aus Norwegen §§ 6, 8 bis 11, 13 bis 14a und 18 bis 21 entsprechend.

(2) Abweichend von §§ 22, 25 bis 28 und 30 bis 32 gelten für die Einfuhr von Süßwasserfischen und verarbeitetem Fischeiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist, aus Island § 6 Abs. 1 und §§ 8, 11, 14 und 18 bis 21 entsprechend.

(3) Für die Ausfuhr von Tieren und Waren nach Norwegen gelten § 6, § 8 Abs. 1, 3, 6 und 7 sowie §§ 9a bis 12, 14, 15, 18 und 21 entsprechend.

(4) Für die Ausfuhr von Süßwasserfischen und verarbeitetem Fischeiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist, nach Island gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 6 sowie §§ 11, 14, 18 und 21 entsprechend.

(5) Abweichend von § 37 gelten für die Durchfuhr von Tieren und Waren, die für Norwegen bestimmt sind, § 22 und §§ 23a bis 32 und § 36 entsprechend.

(6) Abweichend von § 37 gelten für die Durchfuhr von Süßwasserfischen, die für Island bestimmt sind, § 22 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 25 bis 32 entsprechend.

§ 23a

Sonderbestimmungen für die Einfuhr von in Drittländern zurückgewiesenen Sendungen

Abweichend von § 22 dürfen Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II oder Gegenstände nach Anlage 9a mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder Norwegen, die in einem Drittland zurückgewiesen worden sind, nur eingeführt werden, sofern

1. die zuständige Behörde, die die Ursprungsbescheinigung ausgestellt hat, in die Rücknahme der Sendung eingewilligt hat,
2. die Sendung vom Original oder einer behördlich beglaubigten Kopie der Ursprungsbescheinigung begleitet ist, in der die zuständige Behörde des Drittlandes die Zurückweisungsgründe angegeben und außerdem bescheinigt hat, daß die Lagerungs- und Transportbedingungen eingehalten worden sind und - im Falle von unverplombten Behältnissen - keinerlei Behandlung erfolgt ist,
3. - im Falle von verplombten Behältnissen - die Sendung von einer ergänzenden Bescheinigung des Transporteurs begleitet ist, in der bescheinigt wird, daß die Sendung nicht behandelt oder entladen worden ist.“

16. In § 25 Abs. 4 wird das Wort „stellen“ durch das Wort „beinhalten“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei Waren, die auf dem See- oder Luftweg befördert, bei der Grenzkontrollstelle auf ein anderes Schiff oder Flugzeug umgeladen und in einer zweiten Grenzkontrollstelle (Bestimmungsgrenzkontrollstelle) abgefertigt werden sollen, in der ersten Grenzkontrollstelle

1. die Dokumentenprüfung nur durchzuführen, sofern

- a) der Verdacht eines Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt oder eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist oder
- b) die Ware eine Mindestzeit, nicht länger als eine Höchstzeit und unter Bedingungen zwischengelagert wird, die jeweils in einer Maßnahme vorgeschrieben sind, die
 - aa) die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 9 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und
 - bb) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

hat,

2. die Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung nur durchzuführen, sofern

- a) eine Zwischenlagerung nach Nummer 1 Buchstabe b erfolgt und
- b) der Verdacht eines Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt oder eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

In der Bestimmungsgrenzkontrollstelle sind Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung insoweit durchzuführen, als sie nicht bereits bei der ersten Grenzkontrollstelle durchgeführt worden sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Waren und Gegenstände, die nach § 23a eingeführt werden, lediglich einer Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.

- d) Im neuen Absatz 5 wird Nr. 1 Buchstabe b wie folgt gefaßt:
„b) des Artikels 10 der Richtlinie 97/78/EG“.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 30 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in vierfacher Ausfertigung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Anzeige in Form einer detaillierten schriftlichen oder elektronischen Beschreibung der Sendung erfolgen, wenn das Formular der Bescheinigung nach Absatz 2 bei der Einfuhruntersuchung vorgelegt wird.“

20. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung

- (1) Die Dokumentenprüfung nach § 27 Abs. 1 bis 4 wird nach Maßgabe der Anlage 10a durchgeführt.
- (2) Die Nämlichkeitskontrolle nach § 27 Abs. 1 bis 4 wird
1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt I,
 2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt I
- durchgeführt.
- (3) Die physische Untersuchung nach § 27 Abs. 1 und 2 wird
1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt II,
 2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt II
- durchgeführt.“

21. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30
Bescheinigungen

(1) Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß Tiere oder Waren den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die

1. für Tiere in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, und
2. für Waren in der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist.

Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen, die mit der fortlaufenden Nummer der Bescheinigung nach Satz 1 zu versehen ist. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl von Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt. Die Kopie der Bescheinigung nach Satz 1 und das Original der Bescheinigung nach Satz 2 sind von der Grenzkontrollstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 werden

1. bei einer Sendung eingetragener Einhufer das Dokument zur Identifizierung nach Anlage 8 und
2. im Falle der vorübergehenden Einfuhr eingetragener Einhufer die Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2

dem Verfügungsberechtigten wieder ausgehändigt.“

22. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zurückzuweisen“ die Worte „und die sie begleitende Bescheinigung durch den Stempelaufdruck ‘Zurückgewiesen’ in roter Farbe für ungültig zu erklären“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „unverzöglichen“ durch die Worte „weiteren Verarbeitung in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder in nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung zulassungs- oder anzeigepflichtigen Betrieben oder zur sonstigen“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Bei eingeführten Waren hat der Beförderer die Bescheinigungen nach § 30 bis zum ersten Bestimmungsort oder - im Falle der Durchfuhr, ausgenommen die Durchfuhr von für Norwegen bestimmten Waren - bis zur Grenzkontrollstelle, an der die Sendung die Europäische Gemeinschaft verläßt, mitzuführen.

(3) Nach § 23a eingeführte Waren oder Gegenstände dürfen nur unmittelbar an ihren Ursprungsort in verplombten und lecksicheren Transportmitteln befördert werden.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „und -einhufer“ gestrichen und
 - bb) in Satz 2 das Wort „Tage“ durch das Wort „Werktage“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eingeführte Schlachteinhufer dürfen nur unmittelbar oder über eine nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassene Sammelstelle in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden. Der Empfänger oder Besitzer hat die Tiere nach Satz 1, die

- 1. unmittelbar in ein Schlachthaus nach Satz 1 verbracht werden, dort spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen, jedoch spätestens acht Tage nach erfolgter Einfuhr,

2. über eine zugelassene Sammelstelle in ein Schlachthaus nach Satz 1 verbracht werden, dort spätestens 10 Tage nach erfolgter Einfuhr zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
25. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eingeführte Zucht- und Nutztiere, ausgenommen vorübergehend eingeführte Einhufer sowie Süßwasserfische, unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 30 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Während der Dauer der behördlichen Beobachtung darf der Besitzer diese Tiere, auch im Falle des Verendens, nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbringen. Satz 2 gilt, sofern die eingeführten Tiere von den übrigen Tieren des Betriebes nicht völlig abgesondert worden sind, für alle im Betrieb gehaltenen empfänglichen Tiere. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „mehr als 19 Tieren“ werden die Worte „, ausgenommen Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen unterliegt im Bestimmungsbetrieb für mindestens 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde.“
26. § 35 Satz 3 wird aufgehoben.
27. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36a

Verbringen eingeführter Waren in Lager in Freizonen,
Freilager und Zollager

- (1) Eingeführte Waren dürfen in ein Lager in einer Freizone, ein Freilager oder ein Zollager nur eingelagert werden, wenn der Verfügungsberechtigte vorher erklärt hat, ob die Waren in

den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen oder ob es sich um eine andere, gegebenenfalls noch festzulegende, endgültige Bestimmung handelt.

(2) Das Verbringen der Waren in die Lager hat unter zollamtlicher Überwachung in Form des Zollverschlusses zu erfolgen.

(3) Waren, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, dürfen in ein Lager in einer Freizone, ein Freilager oder ein Zollager nur eingelagert werden, wenn das Lager von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen worden ist.

(4) Ein Lager nach Absatz 3 darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe b erster, zweiter, vierter und fünfter Anstrich der Richtlinie 97/78/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. die Bestimmungen nach Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe b dritter Anstrich und Abs. 5 zweiter, dritter und vierter Anstrich der Richtlinie 97/78/EG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

28. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 27“ die Worte „ , sofern bereits die Dokumentenprüfung ergeben hat, daß die Waren den Anforderungen an die Einfuhr nicht entsprechen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Waren sind innerhalb von höchstens 30 Tagen über eine Grenzkontrollstelle auszuführen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Der Durchführer hat der Grenzkontrollstelle nach Absatz 3 die voraussichtliche Beendigung der Durchfuhr von Waren unter Vorlage einer Kopie der Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen Werktag vorher anzuzeigen. Die Grenzkontrollstelle bescheinigt dem Verfügungsberechtigten auf dem Original dieser Bescheinigung, daß die betreffende Sendung die Europäische Gemeinschaft verlassen hat.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.

- e) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Falle beschränkt sich die Dokumentenprüfung auf eine Prüfung des Bordmanifestes.“
 - f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einer Freizone oder in einem Zollager, das zu diesem Zweck von der zuständigen Zollbehörde bewilligt worden ist,“ durch die Worte „ein Lager in einer Freizone, ein Freilager oder ein Zollager nach § 36a“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Waren dürfen aus einem Zwischenlager nur zur unmittelbaren Ausfuhr, zur unschädlichen Beseitigung, nachdem sie denaturiert worden sind, oder - sofern es sich um zum menschlichen Genuß bestimmte Ware handelt - an Versorger im Seeschiffsverkehr eingesetzter Beförderungsmittel verbracht werden.“
29. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§§ 20 bis 22, 24 bis 35 und 37“ wird durch die Angabe „§§ 20 bis 22, 24, 25 Abs. 1 und 5, §§ 26 bis 35 und 37“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. auf Tiere, die in das Grenzgebiet eingeführt oder im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern diese Einfuhr oder dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Grenz- und Durchgangsverkehr erfolgt,“.
30. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 3a Buchstabe b, Nr. 4 und Nr. 4a Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden jeweils
 - aa) die Worte „erlassen hat“ durch das Wort „erlassen“ ersetzt und
 - bb) die Worte „diese Entscheidung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ , außer sie werden in einem Hafen unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar von einem im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Transportmittel in ein anderes umgeladen“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Die §§ 24 bis 28, 30, 31, 32 und 36 sind nicht auf Waren anzuwenden, deren Einfuhr nach § 22 Abs. 4 genehmigt wurde.“
31. § 39a erhält folgende Überschrift:
„Anwendung von Gemeinschaftsrecht“.
32. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tieren,“ durch die Worte „Tieren und“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Grenzkontrollstellen können Schiffs- und Flugzeugmanifeste insbesondere darauf untersuchen, ob die nach § 28 Abs. 2 oder 3 gemachten Angaben mit den Angaben in den Manifesten übereinstimmen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
33. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer

- a) mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, § 9 Satz 1, § 10a Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 13a Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 21 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, § 22 Abs. 3 oder 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6 oder § 25 Abs. 5, § 24, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, § 34 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 oder

- b) mit einer Zulassung nach § 13 Abs. 2, § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a, § 14a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2 oder 4, § 20 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, oder § 36a Abs. 4

verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 19 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, § 20 Satz 1 oder § 21 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 25 Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 5, § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6 oder § 37 Abs. 2, oder § 37 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen § 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 oder 3, § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, oder § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 3, ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt,
5. ohne Genehmigung nach § 9 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, § 21 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3 oder 4, § 24, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, oder § 37 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, zurücksendet, einführt, ausführt oder durchführt,
6. entgegen § 9a oder § 10a Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 3, oder § 18, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, ein Tier, ein totes Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt,

7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, ein Klauentier oder einen Einhufer auf eine zugelassene Sammelstelle verbringt oder ausführt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, oder § 33 Abs. 1, 2 oder 3 ein Schlachtklauentier, einen Schlachteinhufer, Schlachtgeflügel, ein eingeführtes Schlachtklauentier, einen eingeführten Schlachteinhufer oder eingeführtes Schlachtgeflügel verbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig schlachtet und nicht oder nicht rechtzeitig schlachten läßt,
9. ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ein dort genanntes Tier aus dem Betrieb verbringt,
10. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder § 34a, § 14 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3 oder 4, oder § 14a Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder § 36, einen Affen, einen Halbaffen, einen Süßwasserfisch oder Rohmaterial verbringt, einführt oder ausführt,
11. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 oder 2, einen Süßwasserfisch, einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
12. entgegen § 15 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, oder § 21 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2, 3 oder 4, ein Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt, einführt oder ausführt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 am innergemeinschaftlichen Verbringen teilnimmt oder eine Sammelstelle oder einen Händlerstall beim innergemeinschaftlichen Verbringen nutzt,
14. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, oder § 24a, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, ein Tier, ein totes Tier oder eine Ware einführt oder durchführt,
15. entgegen § 23a, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, eine Ware oder einen Gegenstand einführt oder durchführt,
16. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder § 37 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder 4 oder § 26, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6 oder § 37 Abs. 2, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt oder durchführt,
17. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, ein Tier befördert,

18. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5 oder 6, oder § 32 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, eine Bescheinigung nicht mitführt,
 19. entgegen § 32 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 5, eine Ware oder einen Gegenstand befördert,
 20. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt,
 21. entgegen § 36a Abs. 3 eine Ware einlagert oder
 22. entgegen § 37 Abs. 6 eine Ware zwischenlagert, lagert, behandelt oder aus dem Zwischenlager verbringt.“
34. Nach § 41 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 42
Übergangsvorschriften

(1) Es gelten als vorläufig zugelassen

1. Sammelstellen, die am 30. Juni 1999 nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 als Markt oder Sammelstellen zugelassen waren,
2. Händler, die ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde nach § 4 bis zum 30. Juni 1999 angezeigt haben,
3. die von Händlern nach Nummer 2 genutzten Händlerställe und
4. Lager in einer Freizone oder Zollager, die die Bestimmungen des § 37 Abs. 6 Satz 2 erfüllen und denen die zuständige Zollbehörde die Zwischenlagerung von Waren, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, bei deren Durchfuhr am 30. Juni 1999 bewilligt hat.

Die vorläufige Zulassung erlischt

1. wenn nicht bis zum 31. Dezember 1999 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle des Satzes 1
 - a) Nr. 1, 2 und 3 nach § 15 Abs. 3 und
 - b) Nr. 4 nach § 36a Abs. 3beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer bereits am 1. Juli 1999 nicht zum menschlichen Genuß bestimmte Milch und Milcherzeugnisse von Rindern, Büffel, Schafen und Ziegen innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 31. Dezember 1999 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 43

Wirksamwerden von Bekanntmachungen

Nach dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachungen werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Bekanntmachungen nach § 16 Satz 2.“

35. In Anlage 1 Nr. 4 werden die Worte „zum menschlichen Genuß bestimmte“ gestrichen.
36. Anlage 2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird in Spalte 1 das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 8 Abs. 1 und 6)“.

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 2.2 werden durch folgende Nummern ersetzt:

1	2	3
„1. Rinder	amtstierärztliches Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Schweine	amtstierärztliches Tiergesundheitszeugnis nach Muster 2 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“

bb) In Nummer 9 werden in Spalte 2 die Worte „der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr. 1 nicht bestehen“ ersetzt.

cc) In Nummer 10.6 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:
„sowie bestätigt, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr. 2 und 2.1 nicht bestehen“.

dd) In Nummer 10.7 werden in Spalte 2 die Worte „der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt“ durch die Worte „die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr. 2 nicht bestehen“ ersetzt.

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in Spalte 1 die Worte „Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 und 6 wird jeweils in Spalte 1 das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.

- cc) In Nummer 7 wird in Spalte 1 das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 werden jeweils in Spalte 2 die Worte „und des Namens“ durch die Worte „sowie des Namens“ ersetzt.
38. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu §§ 9, 23a und 24, § 24a Satz 1, § 26, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1)“.
 - b) In Abschnitt I wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:
„1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die vorübergehend in das Grenzgebiet zu Weidezwecken eingeführt werden.“
 - c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „und Ziegen“ durch die Worte „oder Ziegen“ ersetzt.
39. In Anlage 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer angefügt:

Art	Voraussetzungen
1	2
„2.1 Papageien und Sittiche	Die Tiere stammen aus einem Betrieb oder sind mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem 1. in den letzten zwei Monaten vor dem Versand Psittakose (<i>Chlamydia psittaci</i>) festgestellt oder 2. eine tierärztliche Behandlung gegen Psittakose durchgeführt worden ist.“

40. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 13 Abs. 2)“.
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 1.3 und 1.4 werden Nummer 1.2 und 1.3.
- c) In Abschnitt II wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:
„3. Kranke und verdächtige Tiere sind zu töten und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.“

41. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird die Angabe „Teil 1“ eingefügt.
- b) In Teil 1 Abschnitt I Nr. 2.1 werden in Spalte 1 die Worte „ , ausgenommen Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen“ angefügt.
- c) In Teil 1 wird Abschnitt II wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 2 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird in Spalte 1 das Wort „Tieren“ durch das Wort „Stück“ ersetzt.

d) Nach Teil 1 wird folgender Teil angefügt:

„Teil 2

Art des Betriebes	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
1	2	3
1. Viehhandelsunternehmer, der Rinder oder Schweine gewerbsmäßig zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Verbringens unmittelbar oder über Dritte kauft und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder verkauft oder in eine fremde, zugelassene Einrichtung (Händlerstall) umsetzt	Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b und c erstes Tired und gegebenenfalls nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und c zweites Tired und gegebenenfalls nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Händlerstall	Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Sammelstelle	Anforderungen nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a, b, d und f sowie Abs. 2 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 erstes Tired Satz 3 und Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c und e der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf die jeweilige Tierart oder den jeweiligen Verwendungszweck beziehen“

42. Anlage 8 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 2 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 Spalte 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 - „2. dem Hinweis
 - a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“,
 - b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“ oder

- c) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Einzelfuttermitteln: „Ausschließlich zur Herstellung von Einzelfuttermitteln“.

43. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 22 Abs. 1, 3 und 4, §§ 23a, 24a und 26, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 6 Satz 1)“.
- b) In Abschnitt I Nr. 2 werden in Spalte 1 die Worte „und Tiere, die vorübergehend in das Grenzgebiet zu Weidezwecken eingeführt werden“ angefügt.
- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden in Spalte 1 die Worte „Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 und 5 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird in Spalte 1 das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.

44. Anlage 9a wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 22 Abs. 2, § 23a, § 26, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Satz 1)“.
- b) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 18 der Richtlinie 90/675/EWG“ durch die Angabe „Artikel 19 der Richtlinie 97/78/EG“ ersetzt.

45. Anlage 9b Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Spalte 2 die Worte „Hämorrhagische Septikämie der Rinder“ durch die Worte „Epizootische Hämorrhagische Krankheit“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Blauzungenkrankheit“ die Worte „ , Epizootische Hämorrhagische Krankheit“ eingefügt.

46. Anlage 10 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 2 wird in Spalte 1 jeweils das Wort „Hausrindern“ durch das Wort „Rindern“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird in Spalte 1 das Wort „Hausschweinen“ durch das Wort „Schweinen“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„4. Frisches Geflügelfleisch“.
- d) In Nummer 7 wird in Spalte 2 die Angabe „Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG“ durch die Angabe „Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG“ ersetzt.

47. Nach Anlage 10 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 10a
(zu § 29 Abs. 1)

**Durchführung der Dokumentenprüfung
bei Tieren und Waren**

- 1. Prüfung der Zweckbestimmung.
- 2. Prüfung der die Sendung begleitenden Bescheinigung, ob sie
 - a) im Original vorliegt,
 - b) mindestens in deutscher Sprache und bei Tiersendungen ergänzend dazu in der Sprache des Ursprungslandes und des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt ist,
 - c) ein Drittland oder einen Teil eines Drittlandes betrifft, das zur Einfuhr zugelassen ist,
 - d) inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für das betreffende Tier oder die betreffende Ware und das jeweilige Drittland festgelegt wurde,
 - e) aus einem einzigen Blatt oder aus einem mehrseitigen, untrennbar zusammengefügtten Dokument besteht und eine laufende Nummer trägt,

- f) vollständig ausgefüllt wurde und nicht geändert worden ist, es sei denn durch zugelassene Streichungen, die mit Unterschrift und Siegel des Unterzeichneten versehen wurden,
- g) zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit dem Zeitpunkt der Verladung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Zusammenhang steht,
- h) für einen einzigen Empfänger ausgestellt ist,
- i) sich erforderlichenfalls auf einen Betrieb bezieht, der zur Einfuhr zugelassen ist,
- j) die Unterschrift und eine gut leserliche Angabe des Namens und der Amtsbezeichnung des Unterzeichneten trägt und die Siegelung in einer anderen Farbe als die übliche Schrift erfolgt ist,
- k) bei Waren inhaltsmäßig den Angaben auf der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 Nr. 2 entspricht.“

48. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1)“.
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Spalte 2 werden in Nr. 2 nach dem Wort „Tiere“ die Worte „bis zur Gesamtzahl einer Sendung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Spalte 2 werden nach den Worten „Vergleich der“ die Worte „Tierart in jedem Transportbehältnis und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 Spalte 2 werden in Nr. 1 nach den Worten „Vergleich der“ die Worte „Tierart in und“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 Spalte 2 werden in Nr. 2 nach dem Wort „Transportbehältnisse“ die Worte „bis zur Gesamtzahl der Transportbehältnisse einer Sendung“ eingefügt.
- c) Der Abschnitt II wird wie folgt gefaßt:

1	2
„II. Physische Untersuchung	
1. Klauentiere und Einhufer	Nach Entladen aller Tiere aus dem Transportmittel unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Untersuchung der Tiere und Probenahme nach Anhang II der Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (ABl. EG Nr. L 323 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung
1.1 Nutz- und Zuchttiere, ausgenommen Zoo- und Zirkustiere	
1.1.1 Sendungen von weniger als 10 Tieren	Untersuchung jeden Tieres
1.1.2 Sendungen von 10 und mehr Tieren	Untersuchung von mindestens 10 % der Tiere, jedoch von mindestens 10 für die Sendung repräsentativen Tieren
1.2 Schlachttiere	
1.2.1 Sendungen von weniger als 5 Tieren	Untersuchung jeden Tieres
1.2.2 Sendungen von 5 und mehr Tieren	Untersuchung von mindestens 5 % der Tiere, jedoch von mindestens 5 für die Sendung repräsentativen Tieren
2. Süßwasserfische	Untersuchung im Falle des Verdachts auf eine besondere Gefahr infolge der jeweiligen Tierart oder Herkunft sowie bei sonstigen Unregelmäßigkeiten
3. Tiere, die für Laboratorien bestimmt sind, hinsichtlich bestimmter Krankheiten einen anerkannten Gesundheitsstatus haben und unter kontrollierten Umweltbedingungen in verplombten Transportbehältnissen befördert werden	Untersuchung im Falle des Verdachts auf eine besondere Gefahr infolge der jeweiligen Tierart und Herkunft sowie bei sonstigen Unregelmäßigkeiten
4. Sonstige Tiere	Beobachtung des Gesundheitszustandes und des Verhaltens des Tieres oder der gesamten Tiergruppe oder einer repräsentativen Anzahl von Tieren, im Falle des Verdachts Erhöhung der Zahl der zu kontrollierenden Tiere oder weitergehende Untersuchungen, ggf. Probenahmen“

49. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 29 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2)“.
- b) In Abschnitt I Nr. 2 werden die Worte „in den Fällen der Einfuhr über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen oder“ durch die Worte „im Falle“ ersetzt.
- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „und höchstens zehn“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe b wird das Wort „Rappaport-Vassiliadis-Medium“ durch das Wort „Rappaport-Vassiliadis“ ersetzt.

50. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in Spalte 1 die Worte „Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie“ durch die Worte „Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Spalte 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:
 - „3. Kennzeichnung des Behältnisses mit
 - a) dem Namen und der Anschrift des Empfängers und
 - b) dem Hinweis
 - aa) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“,
 - bb) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“ oder
 - cc) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Einzelfuttermitteln: „Ausschließlich zur Herstellung von Einzelfuttermitteln“.
- c) In Nummer 7 Spalte 2 werden in Nr. 2 Buchstabe a bis c jeweils die Worte „Geflügelpest oder“ durch die Worte „Geflügelpest und“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den . Juli 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung sollen neue gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung übernommen, die Verordnung weiter an das Gemeinschaftsrecht angepaßt und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Aufnahme neuer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ergibt sich insbesondere aus der Änderung

1. der tierseuchenrechtlichen Anforderungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern und Schweinen durch die Richtlinien 97/12/EG, 98/46/EG und 98/99/EG,
2. der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen durch die Richtlinie 97/78/EG,
3. des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens durch den Beschluß 69/98¹ und
4. der Durchführungsbestimmungen für die Veterinärkontrollen bei aus Drittländern eingeführten Tieren durch die Entscheidung 97/794/EG².

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte zusätzlich belastet. Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Haushalte der Länder werden insoweit mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, als

1. für Händler und Händlerställe im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern und Schweinen und
2. für Lager in Freizonen, Freilager und Zollager, in denen nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechende Waren im Rahmen der Durchfuhr zwischengelagert werden,

¹ Beschluß Nr. 69/98 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

² Entscheidung 97/794/EG der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (ABl. EG Nr. L 323 S. 31)

behördliche Zulassungen erforderlich werden. Außerdem ist eine Intensivierung der physischen Untersuchung aus Drittländern eingeführter Tiere an den Grenzkontrollstellen vorgesehen. Für die genannten Zulassungen und Einfuhruntersuchungen erheben die Behörden Gebühren.

Belastungen für die betroffene Wirtschaft ergeben sich aus genannten Gebühren für die Zulassung der Händler und Händlerställe sowie der Lager in Freizonen und der Frei- und Zollager. Die dafür anfallenden Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren, erscheinen aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb voraussichtlich nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 15.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 20.

Buchstabe c

Redaktionelle Änderung

Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 27.

Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 31.

Buchstabe f und g

Folgeänderung zu Nummer 34.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Anpassung der Begriffsbestimmungen an die Definitionen des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe b, c und o der durch die Richtlinie 97/12/EG geänderten Richtlinie 64/432/EWG und Folgeänderung zu Nummer 17 (Buchstabe d).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Folgeänderung zu Nummer 21 (Buchstabe a) und Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 64/432/EWG) (Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Folgeänderung zu Nummer 10 und redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 64/432/EWG) sowie redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a und Anpassung an die Begriffsbestimmung der Richtlinien 90/429/EWG und 92/65/EWG sowie an den Geltungsbereich der Richtlinie 90/425/EWG.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Buchstabe a und c Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 10.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 64/432/EWG).

Buchstabe d

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 64/432/EWG).

Zu Nummer 9 (§ 13)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa); die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 7 der Richtlinie 64/432/EWG) (Doppelbuchstabe bb und cc).

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 10 und redaktionelle Änderung.

Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Wegfall der Vorschriften des Artikels 3a der Richtlinie 64/432/EWG in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung); ansonsten Folgeänderung.

Buchstabe d

Redaktionelle Änderung infolge Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderungen infolge Buchstabe c.

Buchstabe c

Die Vorschriften dienen der Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 11 und 13 der Richtlinie 64/432/EWG).

Zu Nummer 11 (§ 16)

Folgeänderung zu Nummer 8, 9, 10 und 27 sowie redaktionelle Änderung (Satz 1). Die Bekanntmachung der Zulassungen durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll sich nicht auf die der Händler und Händlerställe erstrecken (Satz 2).

Zu Nummer 12 (§ 17)

Folgeänderung zu Nummer 2 und 11.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die Regelung ist durch die Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinfällig geworden.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§§ 23 und 23a)

Die Vorschriften des § 23 dienen der Umsetzung des Beschlusses 69/98¹. Danach übernimmt Norwegen des Veterinärrecht der EG vollständig und ist im Handel de facto wie ein Mitgliedstaat zu behandeln. Demgegenüber hat Island das Veterinärrecht der Gemeinschaft nur teilweise übernommen. Tierseuchenrechtlich relevant ist die Übernahme der Regelungen für den Handel mit Süßwasserfischen und verarbeitetem Fischeiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist.

Die Vorschriften des § 23a dienen der Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 97/78/EG (Buchstabe b) und stellt eine redaktionelle Anpassung dar (Buchstabe a).

Zu Nummer 18 (§ 27)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 17 sowie Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 97/78/EG.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 15 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 97/78/EG.

Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 1 Abs. 2 der Entscheidung 93/13/EWG³ und sind eine Folgeänderung zu Nummer 21.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 29 dienen der Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 der Entscheidung 93/13/EWG³ und des Artikels 2 der Entscheidung 97/794/EG². Im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 30)

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 30 dienen der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/78/EG, des Artikels 6 Abs. 1, 2 und 4 der Entscheidung 97/794/EG² und des Artikels 3 Abs. 2 der Entscheidung 93/13/EWG³.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 6 der Entscheidung 97/794/EG².

Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 3 der Entscheidung 93/13/EWG³ in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 23 (§ 32)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe b

Die Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 3 der Richtlinie 97/78/EG.

³ Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 1993 S. 23)

Zu Nummer 24 (§ 33)

Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art infolge Buchstabe b bzw. dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1 der Richtlinie 72/462/EWG.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 15 und Umsetzung der Bestimmungen der Entscheidung 93/196/EWG⁴.

Zu Nummer 25 (§ 34)

Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/12/EG (Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 64/432/EWG).

Buchstabe b

Anpassung an die Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung 96/482/EG und des § 34 Abs. 1.

Zu Nummer 26 (§ 35)

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 27 (§ 36a)

Die Vorschriften dienen der Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1, 4, 5 und 7 der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 28 (§ 37)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe b, c und e sowie des Artikels 12 Abs. 1, 2 und 8 der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 29 (§ 38)

Buchstabe a

Die besonderen Einfuhrverbote nach § 25 Abs. 2 bis 4 können auch für Tiere, für die Ausnahmeregelungen nach § 38 gelten, Anwendung finden.

⁴ Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden (ABl. EG Nr. L 86 S. 7)

Buchstabe b

Die Ausnahme wird auf die Einfuhr von Tieren in das Grenzgebiet ausgedehnt; dies trägt den bestehenden Abkommen Rechnung.

Zu Nummer 30 (§ 39)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 97/78/EG.

Buchstabe c

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 31 (§ 39a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32 (§ 40)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 97/78/EG.

Buchstabe c und d

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 33 (§ 41)

Folgeänderungen zu Nummer 5, 8, 9, 10, 15, 17, 23, 24, 25, 27 und 28 sowie Korrekturen.

Zu Nummer 34 (§§ 42 und 43)

Folgeänderung zu Nummer 4, 10, 27 und 35 (§ 42) sowie Klarstellung des Zeitpunktes des Wirksamwerdens von Bekanntmachungen (§ 43).

Zu Nummer 35 (Anlage 1)

Die Anzeigepflicht für die Tätigkeit des gewerbsmäßigen innergemeinschaftlichen Verbringens oder der gewerbsmäßigen Einfuhr von nicht zum menschlichen Genuß bestimmter Milch und Milcherzeugnisse soll eingeführt werden.

Zu Nummer 36 (Anlage 2 Abschnitt II)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe b

Anpassung an die Begriffsbestimmung der Richtlinie 90/429/EWG.

Zu Nummer 37 (Anlage 3)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Änderungen berücksichtigen die Änderungen der Richtlinie 64/432/EWG durch die Richtlinie 97/12/EG und tragen Artikel 1 der Richtlinie 98/46/EG Rechnung (Doppelbuchstabe aa). Die weiteren Änderungen stellen den Bezug zu den Voraussetzungen nach Anlage 5 her und dienen der weiteren Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG (Doppelbuchstabe bb bis dd).

Buchstabe c

Redaktionelle Änderungen unter Berücksichtigung der Fleischhygieneverordnung (Doppelbuchstabe aa), der Nummer 2 (Doppelbuchstabe bb) und der Begriffsbestimmung der Richtlinie 90/429/EWG (Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 38 (Anlage 4)

Buchstabe a und c Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 72/462/EWG.

Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 36 Buchstabe b.

Zu Nummer 39 (Anlage 5)

Die Änderung dient der weiteren Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EG.

Zu Nummer 40 (Anlage 6)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe c.

Buchstabe b und c

Anpassung an fleischhygienerechtliche Bestimmungen.

Zu Nummer 41 (Anlage 7)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 10a Abs. 2 der Richtlinie 90/539/EWG.

Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa), Nummer 36 Buchstabe b (Doppelbuchstabe bb) sowie redaktionelle Änderung (Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe c sowie Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 erstes Tiert
zweiter Unterabsatz der durch Richtlinie 97/12/EG geänderten Richtlinie 64/432/EWG.

Zu Nummer 42 (Anlage 8 Abschnitt II)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 36 Buchstabe b.

Buchstabe c

Ausdehnung der Kennzeichnungsregelungen auf Rohmaterial zur Herstellung von Einzelfut-
termitteln sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 43 (Anlage 9)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 38 Buchstabe b.

Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 37 Buchstabe c.

Zu Nummer 44 (Anlage 9a)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 45 (Anlage 9b Abschnitt I)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 72/462/EWG.

Zu Nummer 46 (Anlage 10 Abschnitt II)

Buchstabe a und b

Siehe Begründung zu Nummer 36.

Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 47 (Anlage 10a)

Siehe Begründung zu Nummer 20.

Zu Nummer 48 (Anlage 11)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung 97/794/EG².

Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 der Entscheidung 97/794/EG².

Zu Nummer 49 (Anlage 12)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 20.

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 17 Buchstabe b.

Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung einer Bestimmung des Anhangs III der Richtlinie 97/78/EG.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50 (Anlage 13)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 37 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 42 Buchstabe c.

Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Artikel 2

Die Vorschrift dient der erleichterten Anwendung der seit 1996 viermal geänderten Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nach einer Neubekanntmachung.

Artikel 3

Die Verordnung soll alsbald in Kraft treten.

11.06.99**Beschluß
des Bundesrates**

Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Eingangssatz

In Artikel 1 ist im Eingangssatz die Angabe "Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2475)" durch die Angabe "Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 868)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist nach Zuleitung der Siebenten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung an den Bundesrat erneut durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 1999 geändert worden. Die vorliegende Verordnung ist deshalb an das geltende Recht anzupassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 31 Abs.1 Satz 2 Nr.1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b sind in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b die Wörter "zulassungs- oder anzeigepflichtigen" durch die Wörter "zugelassenen oder angezeigten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4, 8 und 9)

In Artikel 1 Nr. 33 ist § 41 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a ist die Angabe

"§ 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 13a Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1"

durch die Angabe

"§ 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1"
zu ersetzen;

bb) in Nummer 2 ist die Angabe

"§ 11 Abs. 2" durch die Angabe

"§ 11 Abs. 3" zu ersetzen;

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Satz 1"

durch die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2"
zu ersetzen;

bb) in Nummer 8 ist die Angabe

"§ 13 Abs. 1 oder 4"

durch die Angabe

"§ 13 Abs. 1 oder 3"
zu ersetzen;

cc) Nummer 9 ist zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (Aufhebung des bisherigen § 13 Abs. 4).

Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Vgl. Begründung zu Ziffer 1.